

**Geschäftsordnung zu § 11 der Satzung der DMV
(beschlossen durch das Präsidium am 01.06.2013)**

1. Gemäß § 11 der Satzung der Deutschen Mathematiker-Vereinigung e.V. können zur Förderung und Vertretung der Belange eines Teilgebiets der Mathematik oder zur Förderung besonderer Aspekte des in § 2 genannten Zwecks der DMV Fachgruppen wie folgt gebildet werden:

a) als Untergliederung der DMV (Abteilung), sofern alle Mitglieder der Fachgruppe auch Mitglied der DMV sind;

b) als Projekt innerhalb der DMV, um insbesondere die Mitarbeit in der Fachgruppe auch Personen zu ermöglichen, die nicht Mitglied der DMV sind;

c) als selbständige juristische Person, die nicht Untergliederung der DMV ist, sofern nicht alle Mitglieder der Fachgruppe auch Mitglied der DMV sind;

d) als gemeinsames Projekt mit anderen Fachgesellschaften, die selbständige juristische Personen sind.

2. Über die Anerkennung als Fachgruppe entscheidet das Präsidium. Im Falle von Nr. 1 Buchst. c) und d) schließt die DMV eine Kooperationsvereinbarung ab.

3. In den Fällen von Nr. 1 Buchst. a) und b) sind Einnahmen und Ausgaben stets im Haushalt der DMV einzustellen und über die Geschäftsstelle der DMV abzuwickeln.